Stand 25.07.2011

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 19c GkZ zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR"

1.	Die Stadt/die Gemeinde/das Amt/der Kreis NN
	vertreten durch NN
	(Straße)
	(Ort)
2.	die Stadt/die Gemeinde/das Amt/ der Kreis NN
	vertreten durch NN
	(Straße)
	(Ort)
	und

nachstehend als Mitglieder bezeichnet -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. §19c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) über die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR", kurz ITVSH, mit Sitz in Kiel:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Mitglieder gründen das gemeinsame Kommunalunternehmen ITVSH mit Wirkung zum ttmmjj.
- (2) Aufgabe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist ausschließlich die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen nur für ihre Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport. Zu diesem Zweck wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein Träger von Dataport und nimmt die Interessen der schleswig-holsteinischen Kommunen hinsichtlich des kommunalen Anteils an Dataport wahr.
- (3) Der Verwaltungsrat soll sich anliegende Organisationssatzung geben. Der Entwurf der Organisationssatzung ist als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügt.

§ 2 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt xxxxx €.
- (2) Die Mitglieder übernehmen Stammeinlagen in folgender Höhe:

- 1. die Stadt/die Gemeinde/das Amt/ der Kreis NN in Höhe von xxxx €.
- 2. die Stadt/die Gemeinde/das Amt/ der Kreis NN in Höhe von xxxx €.
- 3. die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein in Höhe von xxxx €.
- (3) Die Stammeinlagen sind bis zum ttmmjj auf das Konto des/der NN bei der XY-Bank (Konto-Nr.: xxxx BLZ:xxxx) einzuzahlen.

§ 3 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird mit dem Tage seiner Ausfertigung verbindlich und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4 Salvatorische Klausel

Ort. ttmmii

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Die Stadt/die Gemeinde/das Amt/der Kreis NN
Ort, ttmmjj
Die Stadt/die Gemeinde/das Amt/der Kreis NN